

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels vom 23. November 2022

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am _____.2023 die folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

§ 1

In § 17 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels vom 23. November 2022 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2022 vom 23.12.2022, S. 3-7), wird

1. In Nr. 14 die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs.3 Satz 3“ ersetzt.
2. In Nr. 15 die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den

Martin Papke
Oberbürgermeister